

Bestrafung von Tierquälern

Täter gehören angemessen bestraft

Die Mängel im Tierschutzvollzug zeigen sich nicht nur darin, dass Tierquälereien nicht selten gar nicht verfolgt werden, sondern auch in den ausgesprochenen Sanktionen. Diesen fehlt es zum einen oft-



Auch an Nutztieren begangene Delikte sind strikt zu bestrafen.

mals an einer abschreckenden Wirkung. Zum anderen werden sie den Belastungen, denen die betroffenen Tiere konkret ausgesetzt worden sind, häufig nicht gerecht. So werden für Tierschutzdelikte nur sehr selten unbedingte Geld- und kaum einmal Freiheitsstrafen verhängt. Insbesondere bei «unspektakulären» Sachverhalten, bei denen tierschutzwidrige Handlungen keine augenfälligen Belastungen wie offene Wunden, Knochenbrüche oder den Tod der Tiere zur Folge haben, fallen die Strafen meist viel zu milde aus.

Die TIR setzt sich daher beharrlich dafür ein, dass für Tierquälereien Strafen aus-

gesprochen werden, die den Täter wirklich treffen und so eine abschreckende Wirkung haben. Eine für Tierschutzdelikte verhängte Sanktion sollte nicht nur der Art der Tatausführung Rechnung tragen, sondern insbesondere auch der Intensität und der Dauer der Beeinträchtigung für das betroffene Tier.



Mehr Informationen zu diesen und weiteren Aspekten des strafrechtlichen Tierschutzes finden Sie im TIR-Kommentar «Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis». Das im Schulthess Verlag erschienene Werk ist im Buchhandel oder direkt bei der TIR für 89 Franken erhältlich.

Tierquälereien müssen bestraft werden



DAS **tier** IM RECHT

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Obwohl Tiere in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert geniessen, stellt sich ein respektvoller Umgang mit ihnen leider nicht überall von alleine ein. Für einen effektiven Tierschutz sind die verbindlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes deshalb von grosser Bedeutung.

Gesetze sind aber immer nur so gut, wie sie in der Praxis auch wirklich angewendet werden. Der konsequente Vollzug des Tierschutzrechts ist darum Voraussetzung dafür, dass Tierquäler für ihre Taten angemessen bestraft werden. Nur dann kommt Tieren tatsächlich ein ausreichender rechtlicher Schutz zu. Doch gerade in der Umsetzung des Tierschutzrechts bestehen vielerorts eklatante Mängel.



Tiere sind auf rechtlichen Schutz angewiesen.

Häufig kommen die Täter mit viel zu milden Strafen davon oder wird von den zuständigen Behörden erst gar kein Strafverfahren gegen sie eingeleitet.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist nicht nur um die kontinuierliche Fortentwicklung des Tierschutzrechts bemüht, sondern legt auch ein besonderes Augenmerk auf dessen konsequenten Vollzug. Wie wir vorgehen, um konkrete Verbesserungen zu bewirken, und was wir in diesem Bereich schon erreicht haben, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7

Auflage: 22'000 Ex., erscheint viermal jährlich;
Jahresabo Fr. 5.– im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: amoliaGRAFIK

Vollzug

Gravierende Mängel im Tierschutzvollzug

Dem strafrechtlichen Tierschutz kommt eine wichtige präventive Wirkung zu. Die für Delikte gegen Tiere angedrohten Strafen sollen einen abschreckenden Effekt auf potenzielle Täter haben und diese somit von Tierquälereien abhalten.

Natürlich kann das Gesetz diese Funktion aber nur erfüllen, wenn es wirklich angewendet wird und Tierquäler somit wissen, dass sie für ihre Taten auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden. Oftmals verfolgen die zuständigen Behörden Tierschutzdelikte aber nicht mit der notwendigen Entschlossenheit, sodass im Vollzug teilweise erhebliche Missstände bestehen.

Um die Schwachstellen im Vollzug aufzudecken und transparent zu machen, hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine Datenbank erstellt, in die sämtliche seit 1982 in der Schweiz durchgeführten Tierschutzstrafverfahren nach verschiedenen Kategorien systematisiert erfasst werden. Die rund 10'000 anonymisierten Fälle sind unter www.tierimrecht.org einsehbar. Jedes Jahr veröffentlicht die TIR zudem eine umfassende Auswertung der landesweiten Vollzugspraxis im Tierschutzstrafrecht.

Auf diese Weise konnte das Umsetzungsdefizit im Tierschutzstrafrecht erstmals statistisch belegt werden. So wurde etwa nachgewiesen, dass sich zahlreiche Kantone kaum um die Verfolgung von Tier-

quälern kümmern. Einige können seit 1982 nicht einmal ein durchgeführtes Tierschutzstrafverfahren pro Jahr aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass hier schlicht die Motivation fehlt, Tierquäler zur Verantwortung zu ziehen.



Tierschutzdelikte, wie etwa die Einzelhaltung von Wellensittichen, bleiben oftmals ungestraft.

Seit einigen Jahren ist jedoch zumindest eine positive Entwicklung festzustellen. Mit der durch die Fallsammlung erreichten Transparenz der Tierschutzstrafpraxis und den umfassenden Jahresanalysen gelingt es der TIR, Druck auf die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen auszuüben. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, dass diese Tierquälereien und andere Tierschutzdelikte heute vielerorts ernster nehmen als früher und die Täter somit wesentlich öfter bestraft werden. Diese erfreuliche Tendenz darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den meisten Kantonen nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht.